

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 08.09.2010

Nr. 29

Inhalt:

Seite:

- Einladung zu einer Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 14.09.10 241 – 242
- Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 15.09.10 243 – 245
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.08.2010 246 – 247
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot eines Sparkassenbuches 248
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot von Sparkassenbüchern 248
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Reiheneckhauses nebst Garage sowie einer weiteren Garage, 003 K 042/10 249 – 250
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- bzw. Teileigentum, 003 K 091/09 251 – 252
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 014/10 253 – 254
- Information des Fördervereins für regionale Entwicklung e.V. betr. Azubi-Projekte für öffentliche Einrichtungen, Vereine und Unternehmen 255
- Pressemitteilung Schwaben International e.V. Stuttgart, betr. Suche von Gastfamilien für Internationalen Schüleraustausch mit Chile, Brasilien und Peru 256

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

-241-



Rheinberg, den 02.09.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Rheinberg am Dienstag,
14. September 2010, um 17:00 Uhr, Bahnhofstr. 160 in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

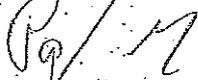
TOP	Betreff	Vorlagennummer.
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.06.2010	
4	Kastanienimpfung	293/2010
5	Bericht über das I. und II. Quartalsergebnis des DLB 2010	294/2010
6	Ergänzungen der Tagesordnung	
7	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
8	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
9	Prüfung der Einladung und der Beschlussfähigkeit	
10	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.06.2010	
11	Beschaffungen zwischen 5000 € und 25000 €	
12	Weitere Vorgehensweise PV-Anlage	
13	Ergänzungen der Tagesordnung	
14	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
15	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Paeßens
Ausschussvorsitzender



Rheinberg, den 30.08.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Bau- und Planungsausschusses** der Stadt Rheinberg am Mittwoch,
15. September 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagen- nummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.06.2010	
4	Berichtswesen zur Immobilienwirtschaft für das Haushaltsjahr 2009 - Jahresbericht	274/2010
5	Berichtswesen zur Immobilienwirtschaft für das Haushaltsjahr 2009 - Energiebericht	275/2010
6	Masterplan Innenstadt des Stadtmarketings Rheinberg - Vorstellung, Bewertung und weitere Vorgehensweise	287/2010
7	Radwegeplanung in Rheinberg - Planungskonzeption für Teilbereiche im Stadtgebiet	281/2010
8	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 - Heydecker Straße - in Rheinberg-Millingen - Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung	277/2010
9	Bebauungsplan Nr. 11 - Südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy - Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB	278/2010

TOP	Betreff	Vorlagennummer
10	Satzung gem. § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Bau-gesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) für den Bereich Borthferfeld in Rheinberg-Borth - Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches - Ergänzungsbeschluss	279/2010
11	Deichgastronomie auf dem Rheindeich in Orsoy - Voranfrage zur Errichtung eines Gebäudes	282/2010
12	Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Sanierungsmaßnahme historischer Ortskern Orsoy" vom 14.04.1992 - Aufhebung der Satzung	280/2010
13	Werbesatzung für die Bahnhofstraße in Rheinberg - Vorstellung der Konzeption	289/2010
14	Umbau eines Wohnhauses am Rheindamm in Orsoy - Vorstellung des Entwurfs	284/2010
15	Sondersatzung über die Verkürzung der Fristen zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG	285/2010
16	Deckenüberzüge der Wirtschaftswege	292/2010
17	Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landrat-von-Laer-Straße - Antrag der Fraktion Die Linke vom 26.08.2010	290/2010
18	Widmung einer Straße in Millingen - Katharina-Underberg-Straße	262/2010
19	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
20	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
21	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
22	Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit	
23	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.06.2010	
24	Veräußerung eines städtischen Wohnbaugrundstückes	
25	Antrag auf Nutzungsänderung im Gewerbegebiet Winterswick - Vorstellung der Planung	
26	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
27	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
28	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Fillers
Vorsitzender

-246-

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 11.08.2010**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

12.09.2010

im Bereich „Rheinberg-Orsoy“ mit Kuhstraße, Egerstraße, Fähr- und
Binsheimerstraße

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.08.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

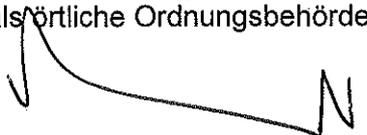
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 08.09.2010

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde


Mennicken
Bürgermeister

- 248 -

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402086999** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 01.09.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3107071262, 3115450839 und 3106006392** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 02.09.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

-249-

003 K 042/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.11.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Budberg Blatt 1226 eingetragene

Reiheneckhaus nebst Garage, Am alten Graben 46, Rheinberg- Budberg sowie eine weiteren Garage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Budberg Flur 2 Flurstück 1543, Gebäude- und Freifläche, Am Alten Graben, groß 43 qm,
Gemarkung Budberg Flur 2 Flurstück 1548, Gebäude- und Freifläche, Am Alten Graben, groß 135 qm,
Gemarkung Budberg Flur 2 Flurstück 1549, Gebäude- und Freifläche, Am Alten Graben 46, groß 252 qm.

versteigert werden.



Laut Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes Reiheneckhaus (Wohnfläche ca. : 141,37 m²) mit PKW-Garage sowie einer weiteren PKW-Garage auf einem separaten Grundstück, Baujahr jeweils 2004.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf :

Flurstück 1543: 13.000,00 EUR

Flurstück 1548: 21.000,00 EUR

Flurstück 1549: 199.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.08.2010

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



- 251 -

003 K 091/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.11.2010 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das in den Grundbüchern von Rheinberg Bl. 4285 und Rheinberg Bl. 4287
eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

a) Rheinberg, Bl. 4285:

153/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg,
Flur 14, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Gelderstraße 35, Am
Kamperhof 4, groß: 387 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an
sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumlichkeiten
(Laden nebst Nebenräumen im Erdgeschoss)

b) Rheinberg, Bl. 4287:

475/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg,
Flur 14, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Gelderstraße 35, Am
Kamperhof 4, groß: 387 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an
sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumlichkeiten
(Wohnung im Erd- und Obergeschoss)

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 130,28 qm große Wohnung im Erd-
und Obergeschoss und einen 41,84 qm großen Laden nebst Nebenräumen im
Erdgeschoss eines zweigeschossigen, im Zentrumsbereich von Rheinberg
liegenden Hauses. Baujahr: gegen Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts; Umbauten
ab Mitte der 1990er Jahre. Aufgrund von nicht beendeten Umbaumaßnahmen ist
das Ladenlokal derzeit nicht gewerblich nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2009
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Bl. 4285: 21.000,- EUR

b) Bl. 4287: 96.000,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.09.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sch. Rheinberg
3. Stabschefin
als Grundbesamtl. der
Gerichtsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 25.11.2010 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 7188 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

20,17/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Rheinberg, Flur 14, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche,
Kamper Straße, groß 22 qm,
Gemarkung Rheinberg, Flur 14, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche,
Kamper-Straße 19, groß 151 qm,
Gemarkung Rheinberg, Flur 14, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche,
Kamper Straße 17, groß 215 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und
Dachgeschoss und dem Spitzboden im Firstgeschoss des Hauses Kamper
Straße 19, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten - ohne Innenbesichtigung - handelt es sich um eine im Ober- und Dachgeschoss sowie Spitzboden gelegene, ca. 114 qm große Wohnung im Zentrumsbereich von Rheinberg. Baujahr: ca. 1900.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 87.500,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.09.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





Ausschreibung: Azubi-Projekte für öffentliche Einrichtungen, Vereine und Unternehmen

Worum geht es?

Zur Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung sucht der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. interessierte öffentliche Einrichtungen, die kostenfrei eine eigene Homepage erstellen bzw. überarbeiten lassen möchten. Die weitere Betreuung wird bis mindestens 2017 gewährleistet. Der Interessent muss lediglich eine Domain sowie entsprechenden Speicherplatz zur Verfügung stellen. Weitere Informationen sowie Beispiele von bereits fertigen Projekten gibt es unter nordrhein-westfalen.azubi-projekte.de.

Wer kann mitmachen?

- Kommunen sowie Ämter/Verwaltungsgemeinschaften/Verbandsgemeinden
- Eigenbetriebe, z.B. Wohnungsunternehmen, und Verbände, bspw. Abwasserverbände
- Schulen, Kitas, Museen, Bibliotheken, Feuerwehren, Jugendeinrichtungen und andere Einrichtungen
- Vereine (Sportvereine, Gewerbevereine, Tourismusvereine etc.)
- Unternehmen

Wann geht es los?

Los geht's immer zu Beginn eines Monats!

Mitmachen – aber wie?

Bitte schicken Sie einfach eine kurze Projektbeschreibung an uns! Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

Weitere Informationen

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.

Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam

Tel: 0331/550 474 41, Fax: 0331/550 474 01

E-Mail: info@azubi-projekte.de - Web: www.azubi-projekte.de

Pressemitteilung:

Internationaler Schüleraustausch • Gastfamilien gesucht!

Chile

Deutsche Schule, Punta Arenas

Familienaufenthalt: 7.12.2010 – 4.2.2011

20 Schüler(innen), Deutschkenntnisse, 16-17 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima

Familienaufenthalt: 6.1. – 26.2.2011

45 Schüler(innen), gute Deutschkenntnisse, 14-16 Jahre

Brasilien

Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre

Familienaufenthalt: 8.1. – 16.2.2011

25 Schüler(innen), gute Deutschkenntnisse, 16-17 Jahre

In alle drei Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32, Email: schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de